

**Auszug aus dem Bundesversorgungsgesetz;  
für die Kapitalisierung der Conterganrenten  
einschlägige Passagen sind blau gekennzeichnet.**

**Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges  
(Bundesversorgungsgesetz - BVG)**

**§ 72 BVG**

**Voraussetzungen und Zweck der Kapitalabfindung**

- (1) Beschädigten, die eine Rente erhalten, kann zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes eine Kapitalabfindung gewährt werden.
- (2) Eine Kapitalabfindung kann auch gewährt werden
  1. zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eines Wohnungseigentums nach dem Wohnungseigentumsgesetz ,
  2. zur Finanzierung von selbst genutztem Wohneigentum im Sinne des § 17 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes , wenn die baldige Übertragung des Eigentums auf den Beschädigten sichergestellt wird,
  3. zum Erwerb eines Dauerwohnrechts nach dem Wohnungseigentumsgesetz , wenn der Dauerwohnberechtigte wirtschaftlich einem Wohnungseigentümer gleichgestellt ist und das Fortbestehen des Dauerwohnrechts im Falle der Zwangsversteigerung nach § 39 des Wohnungseigentumsgesetzes vereinbart wird,

**§ 73 BVG**

**Voraussetzungen für die Gewährung**

- (1) Eine Kapitalabfindung kann nur gewährt werden, wenn
  1. der Beschädigte im Zeitpunkt der Antragstellung das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
  2. der Versorgungsanspruch anerkannt ist,
  3. nicht zu erwarten ist, dass innerhalb des Abfindungszeitraums die Rente wegfallen wird,
  4. für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht.
- (2) Eine Kapitalabfindung kann ausnahmsweise nach dem 55. Lebensjahr gewährt werden, jedoch nicht, wenn der Antrag erst nach Vollendung des 65. Lebensjahrs gestellt wird.

## § 74 BVG

### Höhe der Kapitalabfindung

- (1) Die Kapitalabfindung kann einen Betrag bis zur Höhe der Grundrente ( § 31 Abs. 1 Satz 1 ) umfassen. Ist eine Herabsetzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit innerhalb des Abfindungszeitraums zu erwarten, so kann der Kapitalabfindung nur die Rente zu Grunde gelegt werden, die der zu erwartenden Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht.
- (2) Die Abfindung ist auf die für einen Zeitraum von zehn Jahren zustehende Grundrente beschränkt. Als Abfindungssumme wird das Neunfache des der Kapitalabfindung zu Grunde liegenden Jahresbetrags gezahlt. Der Anspruch auf die Bezüge, an deren Stelle die Abfindung tritt, erlischt für die Dauer von zehn Jahren mit Ablauf des Monats, der auf den Monat der Auszahlung folgt.
- (3) Abweichend von Absatz 2 ist die Abfindung auf die für einen Zeitraum von fünf Jahren zustehende Grundrente beschränkt, wenn der Antrag erst nach Vollendung des sechzigsten Lebensjahres gestellt wird. Als Abfindungssumme wird das Siebenundfünfzigfache des der Kapitalabfindung zu Grunde liegenden Monatsbetrages gezahlt. Der Anspruch auf die Bezüge, an deren Stelle die Abfindung tritt, erlischt für die Dauer von fünf Jahren mit Ablauf des Monats, der auf den Monat der Auszahlung folgt.

## § 75 BVG

### Sicherung des Verwendungszwecks

- (1) Die bestimmungsgemäße Verwendung des Kapitals ist durch die Form der Auszahlung und in der Regel durch Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Veräußerung des Grundstücks, Erbbaurechts, Wohnungseigentums, Wohnungserbbaurechts oder Dauerwohnrechts zu sichern. Zu diesem Zweck kann insbesondere angeordnet werden, dass die Veräußerung und Belastung des mit der Kapitalabfindung erworbenen oder wirtschaftlich gestärkten Grundstücks, Erbbaurechts, Wohnungseigentums oder Wohnungserbbaurechts innerhalb einer Frist bis zu fünf Jahren nur mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde zulässig sind. Diese Anordnung wird mit der Eintragung in das Grundbuch wirksam. Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen der zuständigen Verwaltungsbehörde.
- (2) Ferner kann die Abfindung davon abhängig gemacht werden, dass die Eintragung einer Sicherungshypothek zur Sicherung der Forderung auf die Rückzahlung der Kapitalabfindung nach den §§ 76 und 77 bewilligt wird.

## § 76 BVG

### Rückzahlungspflicht

- (1) Die Abfindung ist auf Erfordern insoweit zurückzuzahlen, als sie nicht innerhalb einer von der zuständigen Verwaltungsbehörde bemessenen Frist bestimmungsgemäß verwendet worden ist.
- (2) Die Abfindung kann zurückgefordert werden, wenn der Verwendungszweck innerhalb des Abfindungszeitraums vereitelt worden ist.
- (3) Dem Abgefundenen können vor Ablauf des Abfindungszeitraums auf Antrag die durch die Kapitalabfindung erloschenen Bezüge gegen Rückzahlung der Abfindungssumme wieder bewilligt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

## § 77 BVG

### Beschränkung der Rückzahlung

- (1) Die Pflicht zur Rückzahlung ( § 76 ) beschränkt sich im Falle der Abfindung nach § 74 Abs. 2 nach Ablauf des  
ersten Jahres auf  
91 vom Hundert der Abfindungssumme,  
zweiten Jahres auf  
82 vom Hundert der Abfindungssumme,  
dritten Jahres auf  
72 vom Hundert der Abfindungssumme,  
vierten Jahres auf  
62 vom Hundert der Abfindungssumme,  
fünften Jahres auf  
52 vom Hundert der Abfindungssumme,  
sechsten Jahres auf  
42 vom Hundert der Abfindungssumme,  
siebten Jahres auf  
32 vom Hundert der Abfindungssumme,  
achten Jahres auf  
22 vom Hundert der Abfindungssumme,  
neunten Jahres auf  
11 vom Hundert der Abfindungssumme.

Die Pflicht zur Rückzahlung beschränkt sich im Falle der Abfindung nach § 74 Abs. 3 nach Ablauf des

ersten Jahres auf	81 vom Hundert der Abfindungssumme,
zweiten Jahres auf	62 vom Hundert der Abfindungssumme,
dritten Jahres auf	42 vom Hundert der Abfindungssumme,
vierten Jahres auf	21 vom Hundert der Abfindungssumme.

Die Zeiten rechnen vom Ersten des auf die Auszahlung der Abfindungssumme folgenden zweiten Monats bis zum Ende des Monats, in dem die Abfindungssumme zurückgezahlt worden ist.

- (2) Wird die Abfindungssumme nicht zum Schluss eines Jahres zurückgezahlt, so

sind neben den Vomhundertsätzen für volle Jahre noch die Vomhundertsätze zu berücksichtigen, die auf die bis zum Rückzahlungszeitpunkt verstrichenen Monate des angefangenen Jahres entfallen. Entsprechendes gilt, wenn die Abfindungssumme vor Ablauf des ersten Jahres zurückgezahlt wird.

- (3) Nach Rückzahlung der Abfindungssumme leben die der Abfindung zu Grunde liegenden Bezüge mit dem Ersten des auf die Rückzahlung folgenden Monats wieder auf.